

# Sabbatjahr- Teilzeit im Blockmodell

Das Sabbatjahr heißt offiziell „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“. Der Erlass dazu wurde am 20.2.2017 veröffentlicht und gilt für Tarifbeschäftigte wie für beamtete Lehrkräfte (BASS 21-5 Nr. 13B).

### Neues Modell ist wesentlich flexibler

Die Teilzeittätigkeit ist nicht nur als Jahresmodell, sondern auch für ein Halbjahr oder auch für zwei Schuljahre möglich. Für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt eine einheitliche Teilzeitquote und damit auch eine einheitliche anteilige Besoldung. Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums bis (maximal) zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Der Beschäftigungsumfang in der Ansparphase kann auch unterhalb der regelmäßigen Pflichtstundenzahl liegen. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden.

### Halbjahresmodell möglich

Der Bewilligungszeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Mindestdauer der Ansparphase und der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase beträgt jeweils ein Schuljahr.

### Beispiele für die Verteilung:

Zeitraum	Teilzeitquote	Ansparphase	Ermäßigungs-/ Freistellungsphase
1½ Schuljahre	66,7 % (2/3)	1 Schuljahr 100 %	½ Schuljahr 0 %
2 Schuljahre	60 % (3/5)	1 Schuljahr 80 %	1 Schuljahr 40 %
4 Schuljahre	75 % (3/4)	3 Schuljahre 100 %	1 Schuljahr 0 %
6 Schuljahre	50 % (1/2)	4 Schuljahre 75 %	2 Schuljahre 0 %
7 Schuljahre	75 % (3/4)	3½ Schuljahre 100 %	3 Schuljahre 50 %

Das Sabbatjahr kann mehrmals in der Dienstzeit und auch direkt vor Pensions- bzw. Renteneintritt genommen werden.

### Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

In diesen Fällen kann man mit der Freistellung oder Ermäßigung bereits zu Beginn starten oder diese auch während des Bewilligungszeitraumes nehmen. Auch ein flexibler Beginn außerhalb der beiden Termine 1. August bzw. 1. Februar ist zugelassen. Eine Beschäftigung unterhalb der Hälfte der Pflichtstunden ist möglich, wird aber für Beamt\*innen auf die Beurlaubungshöchstdauer von 15 Jahren (+ 3 Jahre Elternzeit) angerechnet.

### Vorzeitige Beendigung

Wenn sich die privaten - insbesondere finanziellen - Lebensverhältnisse ändern, ist eine Änderung der Teilzeitvereinbarung bzw. der Abbruch auf Antrag grundsätzlich möglich.

### Ablehnung des Antrages

Bei beabsichtigter Ablehnung des Sabbatjahres muss im Einzelfall geprüft werden, ob dienstliche Belange entgegenstehen. Der Personalrat hat dabei ein Mitbestimmungsrecht.

### Noch Fragen?

**Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!**

**Für Sie im  
Bezirkspersonalrat  
Gymnasium und WBK:**

**Andrea Belke**  
0228 42 22 960  
[andreabelke@gmx.de](mailto:andreabelke@gmx.de)

**Heribert Schmitt**  
02205 89 53 17  
[schmitt@guayacan.de](mailto:schmitt@guayacan.de)

**Dr. Alexander Fladerer**  
0221 43 05 633  
[fladerer@ish.de](mailto:fladerer@ish.de)

**Heike Wichmann**  
0221 42 23 54  
[heike.wichmann@gmx.net](mailto:heike.wichmann@gmx.net)

**Gudrun Skeide-Panek**  
02232 41 91 23  
[skeide\\_panek@web.de](mailto:skeide_panek@web.de)

**Andreas Haenlein**  
0175-6523022  
[andreas.haenlein@web.de](mailto:andreas.haenlein@web.de)

**Myriam Welter**  
0241 70 19 20 10  
[welt@couven.de](mailto:welt@couven.de)

### Ersatzmitglied:

**Thorsten de Jong**  
[hallo@tdejong.de](mailto:hallo@tdejong.de)

### Im Hauptpersonalrat:

**Heribert Schmitt**  
02205 89 53 17  
[schmitt@guayacan.de](mailto:schmitt@guayacan.de)

**[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)**